

RS UVS Kärnten 2003/03/25 KUVS-437/8/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2003

Rechtssatz

Wer als gewerberechtlicher Geschäftsführer der Real Consultants A GmbH mit dem Standort in B durch ständige Ankündigungen bis zum 25.6.2002 in Schaufenstern und Geschäftsfeldern am vorangeführten Standort der Betriebsstätte dieser Gesellschaft, wie z.B. Real Consultants Reorganisation, Internationales Projektmanagement, Ertrags-Liquiditätssicherung, Finanzmanagement und Treuhand" den Gegenstand von Gewerben darstellende Tätigkeiten anbietet, bietet Tätigkeiten an, für welche das Gewerbe Unternehmensberater, Vermögensberater, erforderlich ist und durch das Gewerbe des Beschuldigten zur Ausübung des Direktwerbe- und Adressunternehmergewerbe nicht gedeckt ist, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Geschäftsführer, Gewerbe, Direktwerbegewerbe, Adressenunternehmergewerbe, Vermögensberatergewerbe, Vermögensberaterberechtigung, Werbung, Ankündigungen, Finanzmanagement, Projektmanagement, Liquiditätssicherung, Unternehmensberater

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at